OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753019/2/BP/CK

Datum:
Linz, 10. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde und den Antrag des Dr. H G, pA X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 5. Mai 2023, GZ: MS-036-1-409-2022, betreffend die amtliche Abmeldung an der Adresse X

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 5. Mai 2023, GZ: MS-036-1-409-2022, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 5. Mai 2023, GZ: MS-036-1-409-2022, meldete der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) den Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) an der Adresse X, amtlich ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Meldebehörde durch die Verwaltungspolizei der Stadt Wels darüber informiert worden sei, dass der Bf seinen Wohnsitz an der genannten Adresse aufgegeben habe, ohne sich gemäß § 4 Abs 1 Meldegesetz 1991 (im Folgenden: MeldeG) abzumelden. In der Anzeige der LPD Oberösterreich vom 22. September 2022 sei ersichtlich, dass der Bf im Zuge einer Amtshandlung der Polizeiinspektion Wels bezüglich einer Vorführungsanordnung in der gegenständlichen Wohnung nicht angetroffen werden habe können. Die Polizisten hätten mit dem Objektbesitzer, dem Geschäftsführer der O GmbH, telefonisch Rücksprache gehalten, der bestätigt habe, dass der Bf bereits seit zwei Monaten nicht mehr am S untergebracht sei. Ebenfalls am 22. September 2022 habe der Geschäftsführer die Meldebehörde durch ein ausgefülltes Formular über den Wegzug des Bf von der Adresse X verständigt. In einer Stellungnahme habe der Bf vorgebracht, dass die genannte Adresse aus persönlichen und beruflichen Gründen den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen darstelle. Weiters habe er behauptet, eine „passende und praktikable Bereithaltungs-Vereinbarung“ mit dem Hausherrn getroffen zu haben, weiterhin laufende Kosten des Hauses zu bezahlen und Post an diese Adresse zu erhalten. Eine Einwendung, dass er tatsächlich an dieser Adresse eine Wohnung zu Wohnungszwecken durch Übernächtigen und Lagern des eigenen Hab und Guts nutzen würde, sei durch den Bf nicht erfolgt.

Der Unterkunftgeber habe auf das Vorbringen des Bf in einer Stellungnahme reagiert, wonach dem Bf nie ein Schlüssel für ein Zimmer im Haus X übergeben worden sei, da er nicht wie vereinbart seine Kaution und die erste Miete bar bezahlt habe und daher der Mietvertrag nie zustande gekommen sei. Es sei ihm nur ein Meldezettel zur Anmeldung ausgehändigt worden, da der Bf das Zimmer sofort beziehen habe wollen. Der Bf habe zwar auf seine Auslandsaufenthalte hingewiesen, eine vergleichbare „Bereithaltungs-Vereinbarung“ sei mit ihm jedoch nie getroffen worden. Weiters habe der Bf nie Geld in Form von Miete, Kaution oder dergleichen an den Unterkunftgeber überwiesen und könne er auch keine Post an dieser Adresse empfangen, da er über kein Postfach verfüge.

Da der Bf seit mindestens September 2022 nicht mehr in der genannten Unterkunft tatsächlich wohnhaft sei, bestehe kein tatsächliches Naheverhältnis mehr zur Unterkunft. Er verfüge über keinen Schlüssel zu einer Wohnung an der gemeldeten Adresse, kein Postfach, habe kein Hab und Gut dort gelagert und zahle keine Miete. Die Stellungnahme, wonach der Bf durch seine persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen seinen Lebensmittelpunkt weiterhin in Wels sehe, sei aufgrund der tatsächlichen Unterkunftaufgabe rechtlich unerheblich. Da vom Bf Einwendungen

gegen die Abmeldung erhoben worden seien, erfolge die amtswegige Abmeldung iSd § 15 Abs 2 MeldeG per Bescheid.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er – aufs Wesentliche zusammengefasst – vorbrachte, dass er seinen Wohnsitz nicht anderswohin verlegt habe. Er sei aufgrund seiner geschäftlichen Aktivität viel auf Reisen. Er habe mit dem Hauseigentümer und den Mitbewohnern Arrangements getroffen, wonach er dort schlafen, Post abarbeiten, essen usw könne. Der Bf weist zudem umfassend auf seine Beziehungen zu politischen bzw wirtschaftlichen Akteuren im In- und Ausland und das Namensänderungsverfahren bei der belangten Behörde hin.

I.3. Die Beschwerde, der bezughabende Verwaltungsakt sowie der Antrag auf Verfahrenshilfe wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 3. Juli 2023 zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 Abs 1 EMRK sowie Art 47 GRC entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 22. September 2022 fuhren Beamte der PI Wels – Innere Stadt zur Adresse X, um den zu diesem Zeitpunkt dort hauptwohnsitzlich gemeldeten Bf gerichtlich vorführen zu können und damit einer Vorführungsanordnung des Landesgerichts für Strafsachen Wien zu entsprechen.
Das Objekt wurde mit einem im Vorhinein eingeholten Zentralschlüssel des Objektbesitzers im Lokal „M“ (x) betreten. Im genannten Lokal wurde den Beamten auch mitgeteilt, dass der Bf bei Tür Nr. x wohnhaft sein solle, jedoch seit circa zwei Monaten nicht mehr anwesend sei. Trotz mehrmaligem heftigem Klopfen an der entsprechenden Wohnungstüre öffnete niemand. Eine im Haus anwesende Reinigungskraft teilte den Beamten mit, dass hier schon lange niemand mehr wohne. Nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Objektbesitzer Herrn H teilte dieser den Beamten mit, dass der Bf schon zwei Monate nicht mehr bei ihm am S untergebracht sei. Er wisse nichts hinsichtlich einer etwaigen neuen Adresse des Bf bzw über sonstige Kontaktdaten.

Am 14. Dezember 2022 teilte der Besitzer des Objekts am X auf Nachfrage seitens der belangten Behörde schriftlich Folgendes mit:

„[…] zu Pkt. 1 Herr Dr. G hat bei der Vertragsübergabe (wurde nicht unterzeichnet) keine Schlüssel von Herrn H bekommen da er die 1. Miete sowie die Kaution nicht wie vereinbart

bar bezahlt wurde. Einen Meldezettel bekam er jedoch mit, da er sofort das Zimmer beziehen wollte. Er versicherte Hr. H die Miete zu bezahlen dass der Vertrag zu Stande kommt und das Zimmer bezogen werden konnte, dies geschah aber nie. Somit kam der Vertrag nicht zustande.
Bei einem Anruf von Dr. G teilte Hr. H ihm mit das wir ihm abmelden da nie eine Miete bezahlt worden ist bzw. er das Zimmer garnie bezogen hat. Es kam sogar zu einem telefonischen Streitgespräch da Herr Dr. G partout nicht abgemeldet werden wollte. Herr H hat ihm darauf hingewiesen dass er dort nicht gemeldet sein darf wenn er kein Zimmer in unserem Haus bewohnt. Er wehrte sich extrem abgemeldet zu werden und belästigte Hr. H mehrfach. Er hat immer wieder auf hingewiesen dass er im Ausland sei und wenn er zurück kommt das Zimmer beziehen möchte. Die Abmeldung durch uns fand ca. 1 Monat nach dem geplanten Einzug statt.
Leider haben wir dazu keine schriftlichen Unterlagen, denn wie gesagt hat Herr G nie bezahlt dass es zu einer Vertragsunterzeichnung bzw. Schlüsselübergabe kam.

Zu Pkt. 2 Nein, er kann an diese Adresse keine Post empfangen. Es gibt kein Postfach oder dergleichen.

Zu Pkt. 3 So eine Vereinbarung (Anm: laut Bf „eine dazu passende, sich automatisch anpassende“ und praktikable „Bereithaltungs-Vereinbarung“ mit Bezahlung der laufenden Kosten des Hauses) wurde nie getroffen, Herr Dr. G hat auch niemals Geld an die O GmbH überwiesen oder bezahlt.

[…]“

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zum gestellten Antrag auf Verfahrenshilfe:

III.1.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen

der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.1.2. Vom Bf wurde die Gewährung von Verfahrenshilfe beantragt.

III.1.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.1.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 5 ff).

Unter Bedachtnahme auf die Fähigkeiten des Bf ist zu beurteilen, ob die Rechts- und Sachverhaltsfragen so komplex sind, dass die Beigebung eines Rechtsanwalts erforderlich ist. Aus der Beschwerde des Bf ist erkennbar, dass es ihm ohne rechtsfreundliche Unterstützung möglich ist, die Sachlage – dies überdies sehr weitwendig – aus seiner Sicht darzustellen bzw sein Begehren hinreichend konkret zu formulieren. Zudem verweist der Bf in seiner Beschwerde auf rechtliche Bestimmungen und führt unter anderem aus, dass ein näher durch ihn beschriebener Umstand „nicht nur juristisch ungeheuerlich“ sei, was impliziert, dass sich der Bf juristisch auskennen dürfte. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind weiters vor allem Fragen des Sachverhalts zu klären, den der Bf unbestritten selbst darzustellen vermag. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher der Bf geschildert hat. Daher liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl *Götzl/G/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III.1.3.2. Auf die weiteren Voraussetzungen der Verfahrenshilfe war nicht mehr näher einzugehen, da bereits die erste Voraussetzung, die kumulativ erfüllt sein müsste, nicht vorliegt.

III.1.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Verfahrenshilfeantrag des Bf als unbegründet abzuweisen war.

III.2. Zur erhobenen Beschwerde:

III.2.1. Gemäß § 4 Abs 1 MeldeG, BGBl 9/1992 idF BGBl I 89/2023, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden, wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt.

Gemäß § 15 Abs 1 MeldeG hat die Meldebehörde die Abmeldung durchzuführen, wenn sie vom Tod eines angemeldeten Menschen Kenntnis erlangt. Hat sie Grund zur Annahme, dass eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie die An- oder Abmeldung, in den Fällen des § 11 Abs 1 auch die Ummeldung von Amts wegen vorzunehmen. Im Übrigen hat sie das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen. Die Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft (§ 1 Abs 6 oder 7) ist nur nach einem Verfahren gemäß § 15 Abs 7 oder nach einem Reklamationsverfahren (§ 17) zulässig; sie hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Weisung oder den Bescheid zu erfolgen.

Gemäß Abs 2 par cit hat die Meldebehörde den Meldepflichtigen von einer beabsichtigten An-, Ab- oder Ummeldung von Amts wegen zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der Meldepflichtige gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist die An-, Ab- oder Ummeldung, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, mit Bescheid vorzunehmen.

III.2.2. Die belangte Behörde verständigte den Bf von der beabsichtigten Abmeldung von Amts wegen und berücksichtigte die darauf folgend eingebrachten Einwendungen nicht, weshalb sie die Abmeldung mit Bescheid vornahm.

III.2.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem (zum Staatsbürgerschaftsrecht ergangenen, in den diesbezüglichen Erwägungen aber verallgemeinerungsfähigen) Erkenntnis vom 21. März 2006, Zl 2004/01/0266, erkannt, dass die Aufrechterhaltung eines Hauptwohnsitzes bei (vorübergehender) Ortsabwesenheit davon abhängt, ob der Lebensmittelpunkt am (behaupteten) Hauptwohnsitz auch während dieser Zeit erhalten bleibt. Ob Letzteres der Fall ist, lässt sich nur aus einer kombinierten Betrachtung von objektiven und subjektiven Kriterien beurteilen. In subjektiver Hinsicht erfordert die Aufrechterhaltung des Lebensmittelpunktes am bisherigen Hauptwohnsitz die Beibehaltung des "animus domiciliandi", also der Absicht, den Lebensmittelpunkt weiterhin an diesem Ort zu haben. Wird ein solcher Wille aufgegeben, vermag auch das Fortbestehen von Lebensbeziehungen zum bisherigen Wohnort einen dortigen Hauptwohnsitz nicht aufrecht zu erhalten. Umgekehrt reicht der bloße Wille, seinen Lebensmittelpunkt an einem Ort zu erhalten, oder die Absicht, (irgendwann) dorthin zurückzukehren, zur Beibehaltung eines Hauptwohnsitzes nicht aus, wenn objektive Anknüpfungspunkte für einen solchen nicht (mehr) gegeben sind.

III.2.4. Aufgrund der Umstände, wonach der Bf an der in Rede stehenden Adresse nach mehrfacher Auskunft des Objektbesitzers nicht wohnt, zumal er aufgrund der fehlenden Barzahlung der ersten Miete sowie der Kaution nie einen Schlüssel erhalten hat, durfte die belangte Behörde zu Recht davon ausgehen, dass eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterlassen wurde, weshalb die Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen war. Der Bf bringt zwar verschiedenste Sachverhaltsaspekte vor, die seinen grundsätzlichen Willen ausdrücken, an der ggst Adresse gemeldet zu bleiben, führt jedoch in keinster Weise an, inwieweit er faktisch überhaupt in der Lage ist, diesen Wunsch in die Realität umzusetzen, zumal völlig unbestritten ist, dass er nicht einmal über einen Schlüssel der in Rede stehenden Wohnung verfügt. Allfällige von ihm getroffene Arrangements, deren Existenz im Übrigen vom Vermieter in Abrede gestellt wird, wären nicht dazu geeignet, eine Hauptwohnsitzbegründung zu rechtfertigen, zumal gerade daraus deutlich wird, dass der Bf zur wohl nur zeitweiligen Realisierung seines Wunsches selbst nicht in der Lage ist.

III.2.5. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere auch von den Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree